

§ 1 – Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 06.06.1998 in Marktedwitz gegründete Verein führt den Namen "Musketier Marktedwitz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marktedwitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabeverordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Vereins ist der Fecht sport im Erwachsenen- und Jugend- und Kinderbereich. Ferner das szenische Fechten und Sportfechten der Behinderten. Der Verein unterstützt die Ziele der Akademie der Fechtkunst Deutschlands und arbeitet mit dem Stadtsport-Verband, dem Bayerischen Fechtverband, dem Bayerischen Landessportverband e.V. und mit Fechtschulen u.a. zusammen. Der Verein wird Mitglied in allen für die Ausübung des Fecht sports erforderlichen Verbänden und Institutionen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand wird die Satzung anerkannt.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt kann nur nach einem vollen Jahr der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist nur zum Jahresende durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - Verstöße gegen die Ziele des Vereins
 - unehrenhaftes Verhalten
 - Zahlungsrückstände von mehr als einem halben Jahr

§ 4 – Beiträge

Der Vorstand setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 5 – Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, überträgt sich das Stimmrecht auf deren Elternteile, auch wenn für diese keine Mitgliedschaft im Verein besteht.

§ 6 – Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden (technischer Leiter)
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendleiter

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Übersteigt der Verhandlungsgegenstand eine Summe von 100 Euro nicht, kann der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende auch allein entscheiden. Kassengeschäfte werden durch den Kassier getätigt, im Vertretungsfall durch den ersten Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in Form einer Gesamtabstimmung oder als Einzelabstimmung über jeden Kandidaten erfolgen. Die Bestimmung des Wahlverfahrens steht im Ermessen des Versammlungsleiters. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- die Organisation der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten des Haushaltsplans
- Buchführung
- Erstellen des Jahresberichts
- Aufnahme von Mitgliedern
- Entscheiden über Ausgaben
- Entscheiden über Einsatz von Fechtlehrern, Trainern und Übungsleitern

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tagen). Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Anträge können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Ein Antrag muss mindestens eine Woche (7 Tage) vor der Mitgliederversammlung bei Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (5) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es die Mehrheit der Mitglieder beantragt.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 9 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Kassenprüfer/in

Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet die Kassenführung zu prüfen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Er erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 – Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder und sind von den Beiträgen befreit.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Abwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Erscheinen nicht 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, wird nach einer Frist von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen; auf dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes an den Bayerischen Fechtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marktredwitz, den 30.09.2022